



5. Teil: Eigentumserwerb (Mobilien)

- I. § 929 als Grundnorm
- II. Abweichungen von der Grundnorm
- III. Erwerb vom Nichtberechtigten
- IV. Gesetzliche Eigentumserwerbsgründe

I. § 929 S. 1 als Grundnorm

Die Grundnorm

§ 929 Einigung und Übergabe. ¹Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und **beide darüber einig sind**, dass das Eigentum übergehen soll. ...

1. Rechtsgeschäftliche Element

- Dinglicher Vertrag zwischen Veräußerer und Erwerber
- auf die Übereignung einer bestimmten Sache gerichtet
- Allgemeine Vorschriften über Willenserklärungen und Verträge sind anwendbar
- AGB-Vorschriften (§§ 305 ff.) sind anwendbar



I. § 929 S. 1 als Grundnorm

Die Grundnorm

§ 929 Einigung und Übergabe. ¹Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer **die Sache** dem Erwerber **übergibt** und **beide darüber einig sind**, dass das Eigentum übergehen soll. ...

2. Reales Element

- Vollständige Besitzaufgabe auf Veräußererseite
- Besitzerwerb auf Erwerberseite
- Besitzerwerb *auf Veranlassung* des Veräußerers
- Auf beiden Seiten können auch *Besitzdiener, Besitzmittler* und *Geheißpersonen* tätig werden



I. § 929 S. 1 als Grundnorm

Die Grundnorm

§ 929 Einigung und Übergabe. ¹Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer **die Sache** dem Erwerber **übergibt** und **beide darüber einig sind**, dass das Eigentum übergehen soll. ...

Das **rechtsgeschäftliche Element** ist Ausdruck des **Trennungs-** und **Abstraktionsprinzips**.

Für die Wirksamkeit der Übereignung ist nur die Wirksamkeit des dinglichen Vertrags relevant.



I. § 929 S. 1 als Grundnorm

Die Grundnorm

§ 929 Einigung und Übergabe. ¹Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer **die Sache** dem Erwerber **übergibt** und **beide darüber einig sind**, dass das Eigentum übergehen soll. ...

Das reale Moment ist Ausdruck des **Traditionsprinzips**.

Eigentumsveränderungen sollen nach außen erkennbar sein. Der Besitz hat bei § 929 dieselbe Funktion, wie das Grundbuch im Grundstücksrecht. Schutz des Rechtsverkehrs, der anhand des Besitzes auf das Eigentum schließen soll (vgl. § 1006 I 1).



I. § 929 S. 1 als Grundnorm

Voraussetzungen des § 929 S. 1

1. Einigung

2. Übergabe

3. Berechtigung



I. § 929 S. 1 als Grundnorm

1. Einigung

Beispiel 1

2. Übergabe

A verkauft sein Auto an B. Am nächsten Tag händigt A dem B seinen Autoschlüssel aus. Eine Woche später fährt B das erste mal mit dem Auto.

3. Berechtigung

Eigentumsübergang von A nach B?

A und B müssen sich über den Eigentumsübergang geeinigt haben (dinglicher Vertrag)

Davon zu unterscheiden ist der schuldrechtliche Kaufvertrag. Er ist **nicht** die Einigung i.S.d. § 929!!!

A und B einigten sich **konkludent** bei der Schlüsselübergabe!

I. § 929 S. 1 als Grundnorm

1. Einigung

Beispiel 1

2. Übergabe

3. Berechtigung

A verkauft sein Auto an B. Am nächsten Tag **händigt A dem B seinen Autoschlüssel aus.** Eine Woche später fährt B das erste mal mit dem Auto.

Eigentumsübergang von A nach B?

A muss jeglichen Besitz aufgeben und B muss den Besitz gem. § 854 erlangen.

Durch die Übergabe des Schlüssels wird der unmittelbare Besitz am Pkw an B übergeben (§ 854 Abs. 1)

Dass er erst eine Woche später mit dem Auto fährt, ist unerheblich.



I. § 929 S. 1 als Grundnorm

1. Einigung

2. Übergabe

3. Berechtigung

Beispiel 1

A verkauft **sein** Auto an B. Am nächsten Tag händigt A dem B seinen Autoschlüssel aus. Eine Woche später fährt B das erste mal mit dem Auto.

Eigentumsübergang von A nach B?

Der Veräußerer muss zur Eigentumsübertragung berechtigt sein.

Der Eigentümer ist nach § 903 S.1 zur Eigentumsübertragung berechtigt.



I. § 929 S. 1 als Grundnorm

1. Einigung

Beispiel 2

2. Übergabe

A verkauft dem B sein Holz, welches sich noch im Wald befindet.

3. Berechtigung

Eigentumsübergang von A nach B?

A und B müssen sich darüber einig sein, dass das Eigentum am Holz übergehen soll (dinglicher Vertrag)



I. § 929 S. 1 als Grundnorm

1. Einigung

2. Übergabe

3. Berechtigung

Beispiel 2

A verkauft dem B sein Holz, welches sich noch im Wald befindet.

Eigentumsübergang von A nach B?

Problematisch ist die Übergabe. Da sich das Holz im Wald befindet, erlangt B nicht die tatsächliche Sachherrschaft.

B erlangt den Besitz nach **§ 854 Abs. 2** durch **Einigung** mit A.

Im Rahmen der Eigentumsübertragung haben wir es in diesem Fall also mit **zwei Einigungen** zu tun!



I. § 929 als Grundnorm

1. Einigung

2. Übergabe

3. Berechtigung

Beispiel 2

A verkauft dem B sein Holz, welches sich noch im Wald befindet.

Eigentumsübergang von A nach B?

A ist als Eigentümer zur Eigentumsübertragung berechtigt, § 903.



I. § 929 S. 1 als Grundnorm

1. Einigung

2. Übergabe

3. Berechtigung

Beispiel 3

V hat ein Gemälde bei L gelagert. V verkauft das Gemälde an K, setzt L davon in Kenntnis und weist ihn an, „das weitere mit K zu vereinbaren“.

K schließt einen Lagervertrag mit L ab.

Eigentumsübergang von V nach K?

V und K haben einen dinglichen Vertrag über den Eigentumsübergang von V an K geschlossen.



I. § 929 S. 1 als Grundnorm

1. Einigung

2. Übergabe

3. Berechtigung

Beispiel 3

V hat ein Gemälde bei L gelagert. V verkauft das Gemälde an K, setzt L davon in Kenntnis und weist ihn an, „das weitere mit K zu vereinbaren“.

K schließt einen Lagervertrag mit L ab.

Eigentumsübergang von V nach K?

V ist zunächst mittelbarer Besitzer, L ist als Besitzmittler des V unmittelbarer Fremdbesitzer.

V weist L an, mit K ein neues Besitzmittlungsverhältnis zu vereinbaren und verliert dadurch den mittelbaren Besitz.



I. § 929 S. 1 als Grundnorm

1. Einigung

Beispiel 3

2. Übergabe

3. Berechtigung

V hat ein Gemälde bei L gelagert. V verkauft das Gemälde an K, setzt L davon in Kenntnis und weist ihn an, „das weitere mit K zu vereinbaren“.

K schließt einen Lagervertrag mit L ab.

Eigentumsübergang von V nach K?

Er hat somit jeglichen Besitz aufgegeben.

K erwirbt (mittelbaren) Besitz an der Sache, da L jetzt Besitzmittler für K ist.



I. § 929 S. 1 als Grundnorm

1. Einigung

Beispiel 3

2. Übergabe

3. Berechtigung

V hat ein Gemälde bei L gelagert. V verkauft das Gemälde an K, setzt L davon in Kenntnis und weist ihn an, „das weitere mit K zu vereinbaren“.

K schließt einen Lagervertrag mit L ab.

Eigentumsübergang von V nach K?

Achtung: Es handelt sich nicht um eine Übereignung nach § 931: Es wird nicht der Herausgabeanspruch abgetreten!



I. § 929 S. 1 als Grundnorm

1. Einigung

2. Übergabe

3. Berechtigung

Beispiel 3

V hat ein Gemälde bei L gelagert. V verkauft das Gemälde an K, setzt L davon in Kenntnis und weist ihn an, „das weitere mit K zu vereinbaren“.

K schließt einen Lagervertrag mit L ab.

Eigentumsübergang von V nach K?

V ist nach § 903 BGB als Eigentümer zur Eigentumsübertragung berechtigt.



II. Abweichungen von § 929 S. 1

- 1. Allgemeines
- 2. § 929 S. 2: Übereignung „kurzer Hand“
- 3. § 930: Übereignung durch Besitzkonstitut
- 4. § 931: Durch Abtretung des Herausgabeanspruchs
- 5. Beispielsfälle



1. Allgemeines

- **Die Eigentumsübertragung nach § 929 S. 1 ist oftmals zu unpraktisch.**
- **Die Voraussetzungen des § 929 S. 1 werden daher in den darauf folgenden Paragraphen modifiziert und auf die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs zugeschnitten.**
- **Lediglich das Merkmal „Einigung“ bleibt unangetastet und muss immer vorliegen.**

2. § 929 S. 2

Die Übereignung „kurzer Hand“

- Ist der Erwerber schon in Besitz der Sache, genügt die Einigung („kein unnötiges Hin- und Her“)

Voraussetzungen (§ 929. S. 2)

1. Einigung

2. Erwerber ist schon im Besitz der Sache

3. Berechtigung

- **Beispiel:** V veräußert die bisher an K vermietete Sache an K.

Übereignung durch Besitzkonstitut

Besitzkonstitut: Das Rechtsverhältnis zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren Besitzer (zB Mietvertrag, Leihvertrag), § 868.

- Das Eigentum soll vom Veräußerer auf den Erwerber übergehen, der Veräußerer soll aber den unmittelbaren Besitz behalten.
- **Beispiel:** Das Sicherungseigentum soll auf die Bank übergehen, der Sicherungsgeber soll die Sache aber weiterhin nutzen können.

3. § 930

Übereignung durch Besitzkonstitut

Besitzkonstitut: Das Rechtsverhältnis zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren Besitzer (zB Mietvertrag, Leihvertrag), § 868.

Voraussetzungen (§ 930)

1. Einigung

2. Veräußerer wird Besitzmittler des Erwerbers

3. Berechtigung



4. § 931

Übereignung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs

- Situation: Ein Dritter hat die Sache im Besitz
- Nach § 929 S. 1 müsste der Dritte die Sache dem Veräußerer übergeben, dieser müsste die Sache dem Erwerber übergeben und dieser evtl. wieder dem Dritten zurück geben.
- Das ist zu umständlich! Außerdem ist der Dritte dazu wahrscheinlich nicht verpflichtet!
- Deswegen reicht die Abtretung eines Herausgabeanspruchs

4. § 931

Übereignung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs

- Ist der Veräußerer mittelbarer Besitzer, so muss er die schuldrechtlichen Rückgabeansprüche aus dem Besitzkonstitut (zB § 546) abtreten
- Der Anspruch muss **nicht fällig** und auch **nicht durchsetzbar** sein
- **Achtung:** Der Anspruch aus § 985 BGB ist nach h.M. nicht abtretbar
- Es kommen aber Ansprüche aus §§ 812, 823 und 861 in Betracht

4. § 931

Übereignung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs

- Auf die Abtretung sind die allgemeinen Vorschriften der §§ 398 ff. anwendbar
- Die Abtretung wird in der Regel konkludent mit der Einigung erfolgen

Voraussetzungen (§ 931)

1. Einigung

2. Abtretung des Herausgabeanspruchs

3. Berechtigung



5. Beispiele

Beispiel 1: A hat sein Taschenmesser verloren. Er sagt zu B, dass er es behalten dürfe, wenn er es fände. Zwei Wochen später findet B das Messer.

Eigentumsübergang von A an B?

- § 929 S. 1 (-), da keine Übergabe stattfand
- § 929 S. 2 (+), Einigung im Vorfeld, sobald B im Besitz der Sache ist, sind die Voraussetzungen erfüllt und das Eigentum geht über



5. Beispiele

Beispiel 2: S hat G sein Warenlager zur Sicherheit übereignet. G hat S ermächtigt, die Waren „im normalen Geschäftsgang“ zu veräußern. Neue Waren sollen ebenfalls zur Sicherheit übereignet werden.

Wie ist letzteres möglich?

- Übereignung durch vorweggenommenes (antezipiertes) Konstitut, § 930
- RG forderte trotzdem noch eine „nach außen erkennbare Ausführungshandlung“
- H.M.: nicht notwendig, wenn Sachen aufgrund der Vereinbarung bestimmbar sind.



5. Beispiele

Beispiel 3: Kunde K sucht sich bei V eine Ware aus, kauft und bezahlt diese. Die Ware verbleibt zunächst beim Verkäufer.

Eigentumsübergang?

- § 929 S. 1 (-), keine Übergabe
- Nach § 930:
 - Bei **Spezieskauf** (+), Besitzkonstitut liegt in der Übernahme der Verwahrungspflicht des V
 - Bei **Gattungskauf** nur nach Konkretisierung



5. Beispiele

Beispiel 4: Das Schiff des R ist gesunken. Er möchte das Eigentum sofort an K übereignen.

Wie ist das möglich?

- Nach § 929 S. 2? Geht nicht sofort, sondern erst bei Besitzerlangung des K.
- Nach § 931? Problem: Aktuell existiert kein Herausgabeanspruch! H.M.: Übereignung trotzdem nach § 931. Ausnahmsweise **reicht die bloße Einigung**



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

Der Erwerb vom Nichtberechtigten

- **Grundsätzliche Voraussetzungen**
 1. **Rechtfertigende Besitzlage**
 2. **Guter Glaube des Erwerbers**
 3. **Rechtsgeschäftlicher Erwerb**
- **Rechtsfolge:** Der Erwerber erlangt Eigentum
- **Ausnahme:** Die Sache darf dem unmittelbaren Besitzer *grds!* nicht gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sein, § 935 I (unfreiwilliger Besitzverlust)



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

- **Rechtspolitische Rechtfertigung**
 - Warum werden die Interessen des Erwerbers gegenüber denen des Eigentümers bevorzugt?
 - Wird der Eigentümer nicht „faktisch enteignet“?
 - **Sicherheit und Leichtigkeit des Wahrenverkehrs**
 - **Der Eigentümer trägt das Risiko, da er die Sache *freiwillig* einem anderen anvertraut (deswegen auch § 935!)**



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

- **Guter Glaube**
 - Ist negativ definiert: „**Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.**“ (§ 932 II)
 - Der gute Glaube muss dem Zeitpunkt gegeben sein, in dem der volle Erwerbstatbestand vorliegt

III. Erwerb vom Nichtberechtigten

Übersicht

Die Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs hängen vom jeweiligen Tatbestand der Übereignung ab.

Grundnorm § 929 S. 1	§ 932 I S. 1
„kurzer Hand“ § 929 S. 2	§ 932 I S. 2
Besitzkonstitut § 930	§ 933
Übereignung nach § 931	§ 934

III. Erwerb vom Nichtberechtigten

Gutgläubiger Erwerb beim Grundtatbestand

Voraussetzungen des Eigentumsübergangs

Voraussetzungen des § 932 S. 1

Einigung

Guter Glaube des Erwerbers

Übergabe
 Veräußerer à Erwerber

Guter Glaube des Erwerbers

Besitzkonstitut § 930

§ 933

Übereignung nach § 931

§ 934

III. Erwerb vom Nichtberechtigten

Gutgläubiger Erwerb bei Übereignung „kurzer Hand“

Voraussetzungen des Eigentumsübergangs

Einigung

Erwerber besitzt schon

Guter Glaube

Besitz erlangt vom Veräußerer

Voraussetzungen des § 932 S. 2

Guter Glaube

Besitz erlangt vom Veräußerer

Besitzkonstitut § 930

§ 933

Übereignung nach § 931

§ 934

III. Erwerb vom Nichtberechtigten

Gutgläubiger Erwerb beim Besitzkonstitut

Voraussetzungen des Eigentumsübergangs

Voraussetzungen des § 933

Einigung

Guter Glaube

Veräußerer wird Besitz-
Mittler des Erwerbers

Übergabe durch
Veräußerer

Guter Glaube

Übergabe durch
Veräußerer

„kurzer Hand“ § 929 S. 2

§ 932 I S. 2

Besitzkonstitut § 930

§ 933

Übereignung nach § 931

§ 934

III. Erwerb vom Nichtberechtigten

Gutgläubiger Erwerb bei Abtretung des HerausgabeA

Voraussetzungen des Eigentumsübergangs

Voraussetzungen des § 934

Einigung

Guter Glaube

Abtretung des Herausgabeanspruchs

Mittelbarer Alleinbesitz des Veräußerers oder Besitz-
erlangung über den Dritten

Guter Glaube

Mittelbarer Alleinbesitz des Veräußerers oder Besitz-
erlangung über den Dritten

„kurzer Hand“ § 929 S. 2

§ 932 I S. 2

Besitzkonstitut § 930

§ 933

Übereignung nach § 931

§ 934



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

Ausnahmen des § 935

- „Verloren“ und „gestohlen“ sind Unterfälle für den Begriff des Abhandenkommens
- Gemeint ist der *Verlust des unmittelbaren Besitzes ohne den Willen des Eigentümers*
- Verlust von Mitbesitz reicht aus
- „Ausnahme der Ausnahme“: § 935 II
 - Geld, Inhaberpapiere
 - Öffentliche Versteigerung (§ 383 III)

III. Erwerb vom Nichtberechtigten

Gutgläubiger lastenfreier Erwerb, § 936

- Die Frage des lastenfreien Erwerbs stellt sich sowohl beim Erwerb vom Berechtigten wie auch beim Erwerb vom Nichtberechtigten
- Voraussetzungen
 1. Erwerb des Eigentums (vom Berechtigten oder vom Unberechtigten), § 936 I 1
 2. Rechtsscheintatbestand wie beim Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten, § 936 I 2, 3
 3. Guter Glaube hinsichtlich der Lastenfreiheit, § 936 II
 4. Kein Abhandenkommen iSd § 935 *beim Inhaber des Rechts*
- Rechtsfolge: Rechte Dritter an der Sache erlöschen



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

Beispiel 1: E verleiht sein Buch an M. V behauptet fälschlicherweise, dass er das Buch von E in der Zwischenzeit erworben hat. V verkauft das Buch an M und will es ihm übereignen.

Eigentumsübertragung an M?



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

I. Übereignung nach § 929 S. 1

1. **Einigung (+)**, V und M einigen sich über den Eigentumsübergang
2. **Übergabe (-)**

II. Übereignung nach § 929 S. 2

1. **Einigung (+)**, **Im Besitz des Erwerbers (+)**, M besitzt bereits das Buch als unmittelbarer Fremdbesitzer
2. **Berechtigung (-)**, V ist nicht der Eigentümer



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

III. Übereignung nach § 932 I 2

1. **Einigung / Im Besitz** nach § 929 S. 2 (+)
2. **Guter Glaube / kein Abhandenkommen** (+)
3. **Besitz erhalten** von V (-)

IV. Ergebnis: Keine Eigentumsübertragung



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

Beispiel 2: V hat als Nichtberechtigter eine Maschine an K veräußert, wobei vereinbart wurde, dass V die Maschine noch einen Monat nutzen darf. Später vermietet K die Maschine an M, V übergibt die Maschine deswegen direkt an M.

Eigentumsübertragung an K?



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

I. Übereignung nach § 930

1. **Einigung (+)**, V und K einigen sich über den Eigentumsübergang
2. **Besitzkonstitut (+)**, die Überlassung der Maschine für einen Monat, § 868
3. **Berechtigung (-)**, V ist nicht der Eigentümer

II. Übereignung nach § 933

1. **Einigung / Besitzkonstitut nach § 930 (+)**
2. **Guter Glaube / kein Abhandenkommen (+)**
3. **Übergabe der Maschine (+)**, zunächst nicht; mit der Übergabe an M wird K allerdings mittelbarer Besitzer und V gab jeglichen Besitz ab.

III. Ergebnis: Eigentum wurde übertragen



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

Beispiel 3: A führt Bauarbeiten für B aus. Für Vorauszahlungen lässt B sich eine Maschine von A zur Sicherheit übereignen. Dabei wurde vereinbart, dass B im Falle einer Vertragsverletzung die Maschine in unmittelbaren Besitz nehmen darf. Die Maschine war allerdings zuvor schon von A an die B-Bank zur Sicherheit übereignet worden. Als A die Bauarbeiten einstellt, nimmt B die Maschine in unmittelbaren Besitz.

Hat B Eigentum erworben?



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

I. Übereignung nach § 930

1. Einigung (+)

2. Besitzkonstitut (+)

a. Rechtsverhältnis iSd § 868 (+), der Sicherungsvertrag ist ausreichend, wenn konkrete Rechte und Pflichten festgelegt sind

b. **Besitzmittlungswille des unmittelbaren Besitzers (+)**, A will von jetzt an für B mitteln

c. **Herausgabeanspruch des mittelbaren Besitzers (+)**, aus der Sicherungsabrede

3. **Berechtigung (-)**, A ist nicht mehr Eigentümer



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

II. Übereignung nach § 933

1. **Einigung / Besitzkonstitut** nach § 930 (+)
2. **Guter Glaube / kein Abhandenkommen** (+)
3. **Übergabe vom Veräußerer an den Erwerber** (-), die Übergabe muss „auf Veranlassung des Veräußerers“ erfolgt sein.
B nahm die Maschine zwar mit Genehmigung des A in unmittelbaren Besitz, aber nicht „auf Veranlassung“ (so der BGH)

III. Ergebnis: B erwarb kein Eigentum



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

Beispiel 4: A verleiht sein Fahrrad an B. B verkauft und übereignet das Fahrrad an den gutgläubigen D. Da der Rahmen des Fahrrads gebrochen ist, erklärt D seinen Rücktritt und gibt das Fahrrad an B zurück.

Wer ist jetzt Eigentümer?



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

- I. Ursprünglich war A Eigentümer**
- II. Eigentumsübergang an D, § 929**
 1. **Einigung (+)**, B und D einigten sich
 2. **Übergabe (+)**, B übergab das Fahrrad an D
 3. **Berechtigung (-)**, B war nicht Eigentümer
- III. Eigentumsübergang an D nach § 932**
 1. **Einigung / Übergabe (+)**
 2. **Guter Glaube / kein Abhandenkommen (+)**
 3. **Zwischenergebnis: D wurde Eigentümer**



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

IV. Eigentumsübergang an B, § 929

1. **Einigung (+)**, B und D einigten sich
2. **Übergabe (+)**, D gab das Rad zurück
3. **Berechtigung (+)**, D ist Eigentümer!
4. **Ergebniskorrektur?**
 - Nein: D hat lastenfrei Eigentum erworben, außerdem hat A gegen B schuldrechtliche Ansprüche auf Rückübereignung
 - Ja: wenn der Rückerwerb im Rahmen der **Rückabwicklung** des Geschäfts stattfand, oder wenn der Eigentumserwerb **nur vorläufig** sein sollte



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

Beispiel 5 (nach BGHZ 50, 45):

A verkauft und übereignet seine Maschine unter Eigentumsvorbehalt an B. Bevor B den Kaufpreis gezahlt hat, übereignet B die Maschine zur Sicherung eines Darlehens an C, darf die Maschine aber weiter benutzen. C tritt wiederum alle Rechte aus der Sicherungsübereignung an D ab.

Kann A von B die Maschine herausverlangen?



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

I. Anspruch aus § 985 BGB

1. B ist Besitzer (+)

2. A müsste Eigentümer der Maschine sein

a. Ursprünglich war A Eigentümer

b. Übereignung A an B nach § 929 S. 1

(1) Übergabe (+)

(2) Einigung (-), da die Einigung unter der Bedingung der Kaufpreiszahlung erfolgte, § 158 I

c. Übereignung B an C nach § 929 S. 1

(1) Einigung (+)

(2) Übergabe (-), da B im Besitz der Maschine blieb



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

d. Übereignung B an C nach § 930

(1) Einigung (+)

(2) Besitzkonstitut zwischen B und C

- **Rechtsverhältnis iSd § 868 (+)**,
Sicherungsvertrag ausreichend
- **Besitzmittlungswille des unmittelbaren Besitzers (+)**, B will den Besitz von jetzt an für C mitteln
- **Herausgabeanspruch des mittelbaren Besitzers (+)**, aus der Sicherungsabrede

(3) **Berechtigung (-)**, B ist weder Eigentümer noch von A nach § 185 I dazu ermächtigt gewesen



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

e. Übereignung B an C nach § 933

- (1) **Einigung / Besitzkonstitut** nach § 930 (+)
- (2) **Guter Glaube** des C (+)
- (3) **Übergabe** der Sache (-), da B die Maschine weiterhin besaß
- (4) **Zwischenergebnis:** C konnte das Eigentum nicht gutgläubig erwerben, A blieb Eigentümer

f. Übereignung C an D nach § 931

- (1) **Einigung** (+)
- (2) **Abtretung** der Herausgabeansprüche aus dem Besitzkonstitut (Sicherungsabrede)



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

aa. BGH: Nichtigkeit des Besitzkonstitutes nach § 139

Argument: Wenn die Einigung nichtig ist, gilt das auch für das Besitzkonstitut als Teil der Übereignung

bb. A.A.: § 139 nicht Anwendbar

Argumente: Die Einigung ist nicht nichtig, sondern nur erfolglos!

Außerdem hätte C durch eine Übergabe noch Eigentum erwerben können, also kann die Einigung nicht als unwirksam angesehen werden.

Außerdem soll in solchen Fällen zumindest das Anwartschaftsrecht übertragen werden!



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

(3) **Berechtigung (-)**, C ist nicht Eigentümer geworden

g) **Übereignung C an D nach § 934**

(1) **Einigung / Abtretung des Herausgabeanspruchs** nach § 931 (+)

(2) **Guter Glaube (+)**

(3) **Mittelbarer Alleinbesitz** oder Besitzerlangung über den Dritten

- Ist C kein Alleinbesitzer sondern ein *Nebenbesitzer*, weil B nicht nur sein Besitzmittler ist, sondern *auch* der des A?
- H.M.: Es gibt keinen Nebenbesitz, nur den im Gesetz geregelten Mitbesitz (§ 866). Durch die neue Sicherungsabrede machte B geltend, dass er nur noch für C mitteln will.



III. Erwerb vom Nichtberechtigten

(4) **Zwischenergebnis:** D konnte von C gutgläubig das Eigentum erwerben!

II. A hat keinen Anspruch aus § 985